Entschuldigungsregelung für die gymnasiale Oberstufe

1. Schulversäumnis durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe

Kann ein Schüler* aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen, so informieren die Sorgeberechtigten oder (bei Volljährigkeit) der Schüler ***noch am ersten Tag des Fehlens vor Unterrichtsbeginn bis 7:50 Uhr das Sekretariat*** über die Abwesenheit per Anruf oder Email. Das Sekretariat nimmt dann entsprechend eine Eintragung im digitalen Klassenbuch vor.
Bei einem ***längerfristigen Fehlen*** informieren die Sorgeberechtigten oder der volljährige Schüler bitte ab der zweiten Woche des Fehlens die Schule durch eine kurze Rückmeldung oder durch eine ärztliche Bescheinigung.
Sollten die Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler in oben genannten Fällen nicht mit der Schule in Kontakt getreten sein, fehlt die Voraussetzung für eine Entschuldigung. Eine Chatnachricht allein an eine Fachlehrkraft reicht zur Entschuldigung nicht aus.

Sobald der Schüler in die Schule zurückkehrt, legt er das ***von ihm vorher ausgefüllte und von den Sorgeberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler unterschriebene Entschuldigungsformular*** den Fachlehrkräften vor, die die Abwesenheit durch Unterschrift auf dem Entschuldigungsformular und in den Kursheften **spätestens innerhalb von 7 Tagen** entschuldigen.
Die ***Abgabefrist beim Stammkurslehrer für das vollständig ausgefüllte Entschuldigungsformular beträgt 2 Wochen (bzw. zehn Schultage)***. Alternativ kann es auch in den Postkasten eingeworfen werden.
Neue Entschuldigungsformulare können von der Homepage herunterladen werden.

Jeder Schüler ist selbst für die Einhaltung der Entschuldigungsregelung und der Fristen verantwortlich! Bei Nichtbeachtung der Vorgaben und Fristen gelten diese versäumten Stunden als unentschuldigt.

2. Erkrankung im Laufe eines Schultages

Erkrankt ein Schüler im Verlauf des Tages, lässt er sich ***bei der Fachlehrkraft des nachfolgenden Unterrichts entschuldigen***.
Für eine Erkrankung im Laufe eines Schultages erhält man das entsprechende Formular im Sekretariat, wo es anschließend vollständig ausgefüllt bitte wieder abgegeben wird. Alternativ kann eine Abmeldung auch von der Schulleiterin oder Oberstufenleiterin unterschrieben werden.
Das Entschuldigungsverfahren läuft dann wie unter 1 beschrieben ab.
Auch für den ***Nachmittagsunterricht*** muss man sich abmelden. Ein einfaches Fernbleiben ist nicht zulässig.
Bei Fehlen der oben genannten Abmeldungen gelten die entstandenen Fehlzeiten als unentschuldigt.

3. Unterrichtsversäumnis aus schulischen Gründen

Kann ein Schüler am Fachunterricht nicht teilnehmen, weil er Klausuren schreibt oder an anderen Schulveranstaltungen teilnimmt, so genügt es nicht, dies den Lehrkräften mit dem entsprechenden belegbaren Grund mitzuteilen.
Hierzu ist auch das Entschuldigungsformular auszufüllen sowie das Abzeichnen durch die Fachlehrer sicher zu stellen.

4. Beurlaubungen für ein vorhersehbares Fehlen

Für ein Ereignis, das eine ***vorhersehbare Fehlzeit von maximal 3 Tagen*** erzeugt (z. B. Familienfeier, Bewerbungsgespräch, Führerscheinprüfung etc.), wird ***spätestens 3 Tage vor dem Termin*** bei Ihrem Stammkurslehrer den Antrag auf Beurlaubung gestellt.
Eine Beurlaubung für eine ***absehbare Fehlzeit von mehr als drei Tagen*** ist ***mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich bei der Schulleitung*** zu beantragen.
Der Schüler bekommt eine schriftliche Mitteilung auf den Antrag. Wenn der Antrag genehmigt wurde, ist die Voraussetzung für eine Entschuldigung erfüllt und die Genehmigung der Freistellung wird an das Entschuldigungsformular geheftet und, wie in 1 beschrieben, von den Fachlehrkräften durch Unterschrift entschuldigt.

5. Fehlen an Klausurterminen

Die Planungen für die Klausurtermine werden frühzeitig zum Halbjahresbeginn bekanntgegeben. Wird eine Klausur aufgrund einer Erkrankung verpasst, gilt folgende Regel:
Die Sorgeberechtigten oder (bei Volljährigkeit) der Schüler rufen ***vor Beginn des Unterrichts bis 7:50 Uhr im Sekretariat*** an und melden den Schüler für den Klausurtag krank. Bitte hierbei der Sekretärin auch bekanntgeben, dass an diesem Tag eine Klausur versäumt wird.
Es muss der Oberstufenleiterin innerhalb von 6 Schultagen nach dem versäumten Klausurtermin ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Atteste dürfen auf keinen Fall nach dem Klausurtermin ausgestellt sein. Ein ärztliches Attest, das im Nachhinein die Erkrankung feststellt, wird nicht akzeptiert und darf im Übrigen auch nicht von einem Arzt ausgestellt werden.
Ohne die fristgerechte Abmeldung am Klausurtag entfällt der Anspruch auf einen Nachschreibtermin und die Klausur wird mit „ungenügend“ bewertet. Ein Nachschreibtermin wird nur für Schüler angesetzt, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen gefehlt haben. Eine Freistellung für Tage, an denen eine Klausur geschrieben wird, kann i. d. R. nicht ausgestellt werden.

6. Arzttermine

Arzttermine sind i.d.R. kein Entschuldigungsgrund für das Versäumen von Klausuren oder Nachschreibterminen. Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn **unaufschiebbare Untersuchungen** durchgeführt werden müssen oder es sich um eine akute Erkrankung handelt.
Nach dem Fehlen läuft das Entschuldigungsverfahren ab wie oben beschrieben.

7. Sonderfälle und besondere Hinweise

Unterrichtsausfall
Beurlaubte oder erkrankte Lehrkräfte stellen i.d.R. Aufgaben für die Kursstunden, in denen sie nicht anwesend sind. Gegebenenfalls wird der Unterricht auch übernommen (z.B. von Referendarinnen bzw. Referendaren). Erkundigen Sie sich also im Vertretungsplan oder über die Schul.cloud nach Aufgaben und der Vertretungsregelung.

Verspätungen und Verschlafen sind kein Entschuldigungsgrund.

Attestpflicht: Bei häufigem oder selektivem Fehlen kann die Schule eine Attestpflicht verhängen, sodass für jedes Fehlen ein ärztliches Attest als Nachweis notwendig wird.

* Die in der Entschuldigungsregelung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.